

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. MÄRZ 1949

NUMMER 27

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 28. 3. 1949, Wiedereinführung eines vereinfachten Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden
(Ausgleichszuschuß) für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949.
S. 281.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Wiedereinführung eines vereinfachten Gewerbesteuer- ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949

RdErl. d. Finanzministers Kom. F. Tgb.-Nr. 4384/I u. d.
Innenministers III B 4/140 v. 28. 3. 1949

Auf Grund der Sechsten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuer-
ausgleich) vom 14. Januar 1941 (RGBl. I, S. 63) wird der Gewerbesteuer-
ausgleich für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949
wie folgt geregelt:

1. Anwendungsbereich

1. Der Gewerbesteuer-
ausgleich zwischen Wohn-
gemeinden und Betriebs-
gemeinden ist innerhalb des Landes Nord-
rhein-Westfalen für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum
31. März 1949 in nachstehender vereinfachter Form durch-
zuführen.

2. Der Gewerbesteuer-
ausgleich mit den Gemein-
den anderer Länder ist für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis
31. März 1949 in gleicher Weise durchzuführen, wenn die
Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Die Gegenseitigkeit ist
sichergestellt für das Land Hessen. Sie ist nicht sicher-
gestellt für die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

2. Allgemeines

Die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Real-
steuergesetzen (EinfG RealstG) vom 1. Dezember 1935
(RGBl. I, S. 961) und die dazu ergangenen Ausführungs-
vorschriften sind insoweit anzuwenden, als nachfolgend
nichts anderes bestimmt wird.

3. Letzte Personenstandsaufnahme

Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme im Sinne
der Vorschriften der §§ 12—21 (EinfG RealstG) gilt die
Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1948 (Stichtag).

4. Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschriften des § 13 (EinfG RealstG) über Steuer-
ausnutzung in den Wohngemeinden sind nicht anzu-
wenden.

5. Höchstentfernung zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Beträgt die Entfernung zwischen Wohn-
gemeinde und Betriebs-
gemeinde mehr als 70 km, so kann ein Aus-
gleichszuschuß nicht beansprucht werden. Die Entfernung ist
unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für
die Gewährung der Umzugskostenvergütung an Beamte
gelten, festzustellen. (Hinweis auf Nr. 12 der Durchfüh-
rungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Um-
zugskostenvergütung der Beamten. RGBl. I, S. 40.)

6. Berechnung des Ausgleichszuschusses

1. Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohn-
gemeinden zu leisten ist, beträgt je Arbeitnehmer 16 DM.

2. Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebs-
gemeinde nach Abs. 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die
Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den Kopf
der Arbeitnehmer entfällt, so ist nur dieser halbe Kopf-
betrag als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zugrunde
zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrages sind die
Zahl der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der
Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegen-
den Betrieben beschäftigt waren, und das Aufkommen an
Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom
21. Juni 1948 bis 31. März 1949 maßgebend.

7. Anmeldung der Ansprüche

Die Frist für die Anmeldung der Ansprüche der Wohn-
gemeinden (§ 17 EinfG RealstG) wird auf den 25. April
1949 festgesetzt. Die Wohngemeinden haben bei der An-
meldung ihrer Ansprüche Zahl und Namen der Arbeit-
nehmer, die am Stichtage in der Wohn-
gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebs-
gemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe,
in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

8. Erklärung der Betriebsgemeinden

1. Die Frist für die Erklärung der Betriebs-
gemeinden (§ 18 EinfG RealstG) wird auf den 20. Mai 1949 fest-
gesetzt. Die Erklärung hat sich darauf zu erstrecken, ob die
Betriebs-
gemeinde die angemeldeten Zahlen der Arbeit-
nehmer anerkennt. Erkennt die Betriebs-
gemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil
an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Be-
triebs-
gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt (Satz 1) keine
oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die
angemeldete Zahl der Arbeitnehmer als von der Betriebs-
gemeinde anerkannt.

2. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der die Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind.

3. Die obere Aufsichtsbehörde einer Betriebsgemeinde (Abs. 2) ist auch dann für die Entscheidung zuständig, wenn Betriebsgemeinden und Wohngemeinden zu verschiedenen Ländern gehören.

9. Härteausgleich

Der Antrag auf einen Härteausgleich (§ 20 EinfG RealstG) ist bis zum 25. April 1949 bei der oberen Auf-

sichtsbehörde der Betriebsgemeinde zu stellen. Ziff. 8, Abs. 2 gilt sinngemäß.

10. Fristen

Soweit Gemeinden auf Grund des im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangenen Runderlasses des Innenministers vom 2. Dezember 1948 — III B 4/141 — (MBI. NW. 1948, S. 669) ihre Ansprüche gemäß §§ 17 und 18. (EinfG RealstG) gegenseitig angemeldet und anerkannt haben, hat es dabei sein Bewenden.

11. Fälligkeit

Die Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse werden am 1. Juni 1949 fällig; soweit die Gemeinden ihre Ansprüche auf Grund des Erlasses vom 2. Dezember 1948 (Ziff. 10) angemeldet und anerkannt haben, am 20. April 1949.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 281.